

Änderung der Verordnung über die Aufsicht über Stiftungen und Vorsorgeeinrichtungen (VASV)

Änderung vom 6. März 2012

Der Regierungsrat

gestützt auf Artikel 84 Absatz 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) vom 10. Dezember 1907¹⁾, Artikel 97 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982²⁾ und §§ 3, 5 und 14 Absatz 2 des Einführungsgesetzes über die BVG- und Stiftungsaufsicht (EG Stiftungsaufsicht) vom 8. November 2011³⁾

beschliesst:

I.

Der Erlass Verordnung über die Aufsicht über Stiftungen und Vorsorgeeinrichtungen (VASV) vom 19. Oktober 1998⁴⁾ (Stand 1. Januar 2009) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf Artikel 84 Absatz 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB)⁵⁾, Artikel 97 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982⁶⁾ und §§ 3, 5 und 14 Absatz 2 des Einführungsgesetzes über die BVG- und Stiftungsaufsicht (EG Stiftungsaufsicht) vom 8. November 2011⁷⁾

beschliesst:

§ 1 Abs. 1

Geltungsbereiche der Stiftungsaufsicht (Sachüberschrift geändert)

¹⁾ Diese Verordnung regelt die Aufsicht über:

- a) (*geändert*) klassische Stiftungen im Sinne von Artikel 80 - 89 ZGB, die nach ihrer Bestimmung dem Kanton Solothurn oder einem Teil davon angehören;

¹⁾ SR [210](#).

²⁾ SR [831.40](#).

³⁾ BGS [211.1](#).

⁴⁾ BGS [212.152](#).

⁵⁾ SR [210](#).

⁶⁾ SR [831.40](#).

⁷⁾ BGS [211.1](#).

GS 2012, 14

- a^{bis}) (*geändert*) die selbständigen öffentlich-rechtlichen Stiftungen, die nach ihrer Bestimmung dem Kanton Solothurn, einem Teil davon oder einer Gemeinde angehören;
- b) (*geändert*) Personalfürsorgestiftungen im Sinne von Artikel 89^{bis} ZGB und Vorsorgeeinrichtungen im Sinne von Artikel 48 BVG, die ihren Sitz im Kanton Solothurn haben.

§ 2 Abs. 1 (*geändert*)

Aufsichtsbehörde (Sachüberschrift geändert)

¹ Die BVG- und Stiftungsaufsicht erfüllt als öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit die Aufsichtsaufgaben bei den Stiftungen und Vorsorgeeinrichtungen im Sinne von § 1 dieser Verordnung.

§ 4^{bis} Abs. 2

² Sie prüft

- a) (*geändert*) die Organisation der Stiftungen und der Vorsorgeeinrichtungen (Artikel 81 Absatz 2, Artikel 83d, Artikel 89^{bis} Absatz 6 ZGB, Artikel 51 und Artikel 51a BVG);

§ 5 Abs. 1, Abs. 2 (*geändert*)

¹ Zur Durchführung der Aufsicht trifft die Aufsichtsbehörde die erforderlichen Massnahmen. Sie kann insbesondere

- f) (*geändert*) eine kommissarische Verwaltung einsetzen,
- g) (*geändert*) eine Revisionsstelle ernennen,
- h) (*geändert*) eine ordentliche Revision verlangen (Artikel 83b Absatz 4 ZGB),
- i) (*geändert*) in den gesetzlich vorgesehenen Fällen Bussen aussprechen,
- j) (*neu*) Strafanzeigen erstatten.

² Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit von sich aus oder auf Anzeige Dritter vom Stiftungsrat, der Revisionsstelle und vom Experten für berufliche Vorsorge Auskunft und die Herausgabe von sachdienlichen Unterlagen verlangen.

§ 5^{bis} Abs. 1 (*geändert*), Abs. 2 (*geändert*), Abs. 3 (*geändert*)

¹ Die Aufsichtsbehörde führt ein Verzeichnis über alle beaufsichtigten klassischen und selbständigen öffentlich-rechtlichen Stiftungen nach § 1 Absatz 1 a) und a^{bis}). Das Verzeichnis enthält Name, Sitz und Zweck der Stiftungen sowie das Datum der Errichtung der Stiftung und der Aufsichtsübernahme.

² Die Aufsichtsbehörde führt das kantonale Register für die berufliche Vorsorge (Artikel 48 BVG und Artikel 3 Absatz 2 a. BVV 1) und das Verzeichnis über die nicht registrierten Vorsorgeeinrichtungen sowie der Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen (Artikel 3 Absatz 2 b. BVV 1).

³ Die Verzeichnisse nach Absatz 1 und 2 sind öffentlich und werden im Internet publiziert. Eine Stiftung kann schriftlich beantragen, dass die im Verzeichnis nach Absatz 1 erfassten Daten der betreffenden Stiftung nicht an Dritte bekannt gegeben werden.

§ 6 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Stiftungen und Vorsorgeeinrichtungen verwalten ihr Vermögen nach den Grundsätzen einer sorgfältigen Kapitalanlage (Sicherheit, genügender Ertrag der Anlage, angemessene Verteilung der Risiken, Deckung des voraussehbaren Bedarfs an flüssigen Mitteln) und nach den entsprechenden gesetzlichen Vorschriften (BVG, Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984 (BVV 2)¹).

§ 7 Abs. 1

¹ Die Stiftung reicht der Aufsichtsbehörde alljährlich innerhalb von 6 Monaten seit Ablauf des Rechnungsjahres die folgenden Unterlagen ein:

- d) (geändert) gegebenenfalls den umfassenden Bericht nach Artikel 728b Absatz 1 OR ²
- e) (geändert) ein Verzeichnis der personellen Zusammensetzung ihrer Organe mit dem Hinweis über die Zeichnungsberechtigung,
- f) (neu) einen Tätigkeitsbericht,
- g) (neu) bei mehrheitlich durch die Stiftung beherrschten Gesellschaften auch die Jahresrechnung und den Bericht der Revisionsstelle der beherrschten Gesellschaft und gegebenenfalls die Konzernrechnung.

§ 7^{bis} Abs. 2

² Ist die Stiftung von der Pflicht, eine Revisionsstelle zu bezeichnen, befreit, so muss sie jährlich die nach § 7 Absatz 1 verlangten Unterlagen einreichen. Ausserdem muss sie bestätigen:

- a) (geändert) dass die Jahresrechnung vollständig ist und alle relevanten Geschäftsfälle und Sachverhalte gesetzeskonform abgebildet sind (Vollständigkeitserklärung),

Titel nach § 8^{bis} (geändert)

4. Besondere Bestimmungen für Personalfürsorgestiftungen und für Vorsorgeeinrichtungen

§ 9 Abs. 3 (aufgehoben)

³ Aufgehoben.

§ 10 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)

¹ Personalfürsorgestiftungen und Vorsorgeeinrichtungen in anderer Rechtsform reichen der Aufsichtsbehörde alljährlich innert 6 Monaten seit Ablauf des Rechnungsjahres ein:

- b) (geändert) den Bericht der Revisionsstelle;
- c) (geändert) gegebenenfalls den erläuternden Bericht der Revisionsstelle an das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung nach Artikel 52c Absatz 3 BVG;
- d) (geändert) gegebenenfalls den Bericht des anerkannten Experten für berufliche Vorsorge;
- e) (neu) einen Bericht über die Geschäftstätigkeit.

¹) SR [831.441.1.](#)

²) SR [220.](#)

GS 2012, 14

² Der Anhang hat den Fachrichtlinien Swiss GAAP FER Nr. 26 zu entsprechen und muss insbesondere auch enthalten:

b) *(geändert)* die Zusammensetzung des Vermögens nach Anlagekategorien, sofern sie nicht aus der Bilanz ersichtlich ist;

³ *Aufgehoben.*

§ 11 Abs. 1 *(geändert)*, Abs. 2 *(geändert)*

¹ Gegen Verfügungen der Aufsichtsbehörde kann beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden, soweit Bundesrecht nichts anderes vorschreibt (§ 17 EG Stiftungsaufsicht).

² Gegen Entscheide des Regierungsrates kann beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden (§ 17 EG Stiftungsaufsicht).

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates

Solothurn, 6. März 2012

Im Namen des Regierungsrates

Peter Gomm
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

RRB Nr. 2012/498 vom 6. März 2012.

Veto Nr. 279, Ablauf der Einspruchsfrist: 11. Mai 2012.